

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

40 (22.11.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. November

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Umzüge der Beamten. — Brennstoffversorgung der Höheren Lehranstalten. — Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten. — Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik. — Schulgeld an den Höheren Schulen. — II. **Bekanntmachung des Ministers der Finanzen:** Dienstreisekosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 29515. Umzüge der Beamten.

Die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt Seite 568) bezeichneten Vergütungen an Beamte, die bei Umzügen keine Packer in Anspruch nehmen, wurden vom 5. Oktober d. J. auf 150 Millionen Mark für die Beamten der Stufen I und II und auf 300 Millionen Mark für die übrigen Beamten festgesetzt.

Diese Sätze sind vom 15. d. M. an auf 800 Millionen Mark und auf 1600 Millionen Mark und vom 20. d. M. ab auf 4 Milliarden und 8 Milliarden Mark erhöht worden.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 36659. Brennstoffversorgung der Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

In einzelnen Städten des Landes ist auch in diesem Winter infolge der Schwierigkeiten der Beschaffung von Heizmaterialien und der außerordentlich hohen Preise für Holz und Kohlen die Brennstoffversorgung der Schulen unzureichend. Um den Schulbetrieb ohne zu große Störungen aufrecht erhalten zu können, sind deshalb auch dieses Jahr wieder besondere Maßnahmen erforderlich, die für die Volksschulen durch Runderlaß vom 25. Oktober d. J. Nr. C 43299 bereits angeordnet sind.

Für die Höheren Lehranstalten kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. In Schulen, die ausreichend mit Brennstoff versehen sind, ist der Unterricht ohne Einschränkung während der Dauer der Heizperiode fortzuführen. Doch ist auch in

solchen Fällen auf äußerste Sparsamkeit im Verbrauch der Heizmaterialien zu achten. Zu Stundenplanänderungen, die, ohne die Gesundheit der Schüler zu gefährden, Ersparnisse an Heizung zu bewirken geeignet sind, wie z. B. zur Verlegung des Nachmittagsunterrichts auf eine möglichst geringe Zahl von Tagen, werden die Direktionen ermächtigt.

2. Schulen, deren Heizvorräte zur Fortführung des Unterrichts ohne jede Einschränkung voraussichtlich nicht genügen werden, haben ihr Hauptbestreben darauf zu richten, den Unterricht lückenlos, wenn auch mit Beschränkungen, bis Ostern durchzuführen und nur im äußersten Notfall Anträge auf Freigabe an das Ministerium zu stellen.

3. Als Maßnahmen zur Ersparung von Heizstoff kommen, wie im vorigen Schuljahr, in Frage: Nichtbeheizung von Gängen, Treppen und sonstigen Nebenräumen der Schulgebäude, ferner von Sammlungs- und Bibliothekszimmern, Festräumen und Turnsälen und endlich von größeren, nicht ständig benützten Lehrsälen für Zeichnen, Singen und Handarbeitsunterricht unter Verlegung der genannten Unterrichtsfächer in regelmäßig geheizte Klassenzimmer.

Wo es nötig wird, außerdem den Nachmittagsunterricht zu kürzen oder ganz wegfällen zu lassen, ist darauf zu sehen, daß nicht etwa einzelne Fächer den ganzen Winter hindurch ausfallen, sondern die notwendige Verkürzung der Unterrichtszeit gleichmäßig auf alle Fächer verteilt und der Stundenplan danach eingerichtet wird.

Die von einzelnen Gemeinden vorgeschlagene Beschränkung des Unterrichts auf fünf oder gar vier Wochentage ist unter allen Umständen zu vermeiden, da damit an Höheren Schulen eine gesundheitschädliche starke Überlastung der Schüler und Lehrer verknüpft ist und außerdem dadurch die stetige, den Schülern dringend nötige Arbeitsgewöhnung gefährdet wird.

Die Schulleitungen werden ersucht, alle Anordnungen, die eine Herabsetzung der Unterrichtszeit im Gefolge haben, erst dann zu treffen, wenn andere Maßnahmen zur Ersparung von Heizmaterial erschöpft sind.

Sollte sich herausstellen, daß an einzelnen Anstalten außer den angeführten Maßregeln späterhin noch weitere zu ergreifen sind, so wäre mir rechtzeitig Antrag zu stellen.

Karlsruhe, den 13. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 36512. Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreis- schulämter und Volksschulrektorate.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1923 und vom 4. Juni 1923 (Amtsblatt Seite 85 und Seite 93) ersuche ich um sofortige Vorlage der auf 1. November d. J. fälligen Berichte, sofern diese bis jetzt noch nicht erstattet sind.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 37711. Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik.

Die Erhebung einer allgemeinen Schulstatistik auf 1. Dezember 1923 unterbleibt mit Rücksicht auf die hohen Papier-, Druck- und Portokosten.

Karlsruhe, den 13. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 37281. Schulgeld an den Höheren Schulen.

Die Absätze 1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 Nr. B 34449 (Amtsblatt Seite 189) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Das für das Schuljahr 1923/24 noch zu entrichtende Schulgeld beträgt monatlich 5 Goldmark; es ist am 10. der Monate Dezember, Januar, Februar und März fällig und innerhalb 5 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

Für Zahlungen in Papiermark ist der Stand der Goldmark nach der amtlichen Berliner Notierung am Tag der Fälligkeit maßgebend. Wird das Schulgeld nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bezahlt, so ist bei späterer Zahlung entscheidend die amtliche Berliner Notierung der Goldmark am Vortage des Zahlungstages.

Tritt ein Schüler (Schülerin) im Laufe des Monats aus, so hat er das Schulgeld für den ganzen Monat zu bezahlen.

Karlsruhe, den 21. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
S. Allg. XIII* Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 31. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 341/42.)

I. Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 an wird zu den in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 334) über Dienstreisefkosten genannten Beträgen ein Zuschlag von 300 v. H. gewährt.

Für bereits abgerechnete Dienstreisen aus der mit dem 22. Oktober 1923 beginnenden Woche verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Zu den bereits eingereichten Kostenrechnungen kann eine Nachforderung nicht gemacht werden.

II. Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen (in Milliarden Mark)	für besonders teure Städte (in Milliarden Mark)
der Stufe I	28	40
II	35	50
III	42	60
IV	49	70
V	56	80

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen (in Milliarden Mark)	für besonders teure Städte (in Milliarden Mark)
der Stufe I	14	30
II	18	38
III	21	45
IV	25	53
V	28	60

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 6 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 2 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühren 300 Millionen Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.